

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

8. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 27. Juni 2017

Nr. 11

Inhalt

Seite

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der 15. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am 05.07.2017** 2

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 21.06.2017 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2017-21/119**
Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Obhausen für den Ortsteil Döcklitz 3

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 08.06.2017 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2017-15/061**
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) 3
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) 4
- **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf (Straßenausbaubeitragssatzung)** 4 - 13
- **Beschluss-Nr. 2017-15/062**
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Abersroda und Schnellroda (Straßenausbaubeitragssatzung) 13
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Albersroda und Schnellroda (Straßenausbaubeitragssatzung) 14
- **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Albersroda und Schnellroda (Straßenausbaubeitragssatzung)** 14 - 23

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

- **Beschluss aus der Versammlung vom 11.04.2017**
Verteilung und/oder Verwendung des Reinertrages 23

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

für die Gemeinde Obhausen

- **Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) in der Zeit von Juni bis Dezember 2017** 23, 24

Impressum 24**Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land**

Verbandsgemeinde Weida-Land
Verbandsgemeinderat

Bekanntmachung

Schruplau, 23.06.2017

zur 15. Sitzung des Verbandsgemeinderates
am **Mittwoch, dem 05.07.2017 um 19:00 Uhr**
Kulturhaus Obhausen, kleiner Saal, Hallesche Straße 24; 06268 Obhausen

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.
Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema**1 Eröffnung der Sitzung**

- 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates
- 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 1.3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 1.4 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.05.2017 - öffentlicher Teil
- 1.5 Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse

2 öffentlicher Teil

- 2.1 Informationen sowie Anfragen und Anregungen
- 2.2 Fragestunde für die Einwohner der Mitgliedsgemeinden der VerbGem

3 nichtöffentlicher Teil

- 3.1 Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 03.05.2017 - nichtöffentlicher Teil
- 3.2 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Bauleistung -
Energetische Sanierung der Heizungsanlage Grundschule Barnstädt,
Steigraer Straße 5 in Barnstädt
- 3.3 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Bauleistung -
Energetische Sanierung der Heizung/Elektro Grundschule Barnstädt,
Steigraer Straße 5 in Barnstädt
- 3.4 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe einer Bauleistung -
Energetische Sanierung der Heizungsanlage Grundschule Farnstädt,
Weinbergsiedlung 12 in Farnstädt
- 3.5 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Planung- und
Betreuungsleistungen zur Maßnahme Erweiterungsanbau Kindertagesstätte
„Regenbogen“ Hallesche Straße 1 in Obhausen
- 3.6 Beratung und Beschlussfassung über personelle Angelegenheiten
- 3.7 Informationen

4 Ende der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

Birke
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 21.06.2017 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2017-21/119**

Beschlussgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Obhausen für den Ortsteil Döcklitz

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen **beschließt** die Aufstellung einer Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Döcklitz in der Siedlung gemäß BauGB § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3.

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes sowie mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange soll die Verwaltung der Verbandsgemeinde beauftragt werden.

Nicodemus
Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 08.06.2017 aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2017-15/061**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt**, die Satzung der Gemeinde Steigra über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra, Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf (Straßenausbaubeitragssatzung) - laut Anlage - .

Gemäß § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Steigra und der Gemeinde Albersroda galt das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Steigra bis zum 31.12.2014 weiter. Demgemäß ist die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für die Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf neu zu beschließen.

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach**

§ 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra

- Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf - (Straßenausbaubeitragssatzung),

beschlossen am 08.06.2017 unter der Beschluss-Nr. 2017-15/061 und ausgefertigt

durch den Bürgermeister am 14.06.2017 durch handschriftliche Unterzeichnung

im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 14.06.2017

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

S a t z u n g
über
die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra
(Ortsteile Steigra, Kalzendorf und Jüdendorf)
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 08.06.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlag (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
Zur Aufwandsspaltung bzw. Abschnittsbildung bedarf es eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen;
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;;
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, und Anpflanzungen, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
8. Beitragsfähig sind ebenfalls die Kosten für Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen verwandt wurden.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen Zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.
Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 61 v.H. |
| 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen | 30 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| e) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberuhigter Bereich) | 40 v.H. |
| 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen | 20 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 60 v.H. |

- | | |
|---|---------|
| 5. bei sonstigen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA,
die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen | 60 v.H. |
| 6. bei Fußgängerzonen | 50 v.H. |
| 7. bei selbständigen Grünanlagen | 60 v.H. |
| 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen | 60 v.H. |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu diesen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegend und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.
- (2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 5 zu bestimmende Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist daher die Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (gegebenenfalls multipliziert mit dem Artzuschlag nach Absatz 4), mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach Absatz 3.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die gesamte Grundstücksfläche. Sofern sich das Grundstück in Bezug auf seine Tiefe gesehen zum Teil auch im Außenbereich befindet, bleibt dieser Teil unberücksichtigt;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 8. Die landwirtschaftlich genutzt werden und teils im Innen- und Außenbereich liegen, der Teil nach Nr. 5
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.
Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001), werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlich Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;

9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 8 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
- | | | |
|--|--|----|
| 1. Grundstücke ohne Bebauung | | 2 |
| a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | | 4 |
| b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | | 12 |
| c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | | 8 |
| d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) | | 16 |
| 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; | | 20 |
| 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1; | | 16 |
| 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche | | |
| a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen | | 20 |
| b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1. | | 16 |

§ 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubetrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss des Gemeinderates.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelung

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 850 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als über groß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet.

Derartige in diesem Sinne über große Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 0 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubetrages herangezogen.

- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Ausbaumaßnahmen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 1/2 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Der Beitragsausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 17

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt, ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der ehemaligen Gemeinde Steigra vom 27.04.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land, Nr. 8 vom 30. April 2001), die 1. Änderungssatzung vom 21.10.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wein-Weida-Land, Nr. 21 vom 18. November 2003), die 2. Änderungssatzung vom 20.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Nr. 4 vom 05. März 2009), die 3. Änderungssatzung vom 05.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Nr. 14 vom 11. Juni 2009).

Steigra, den 14.06.2017

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

- **Beschluss-Nr. 2017-15/062**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra – Ortsteile Abersroda und Schnellroda (Straßenausbaubeitragssatzung)

Beschlussstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra **beschließt** die Satzung der Gemeinde Steigra über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG – LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra, Ortsteile Albersroda und Schnellroda (Straßenausbaubeitragssatzung)

- laut Anlage - .

Gemäß § 7 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Gemeinde Steigra und der Gemeinde Albersroda, galt das Ortsrecht der eingemeindeten Gemeinde Steigra bis zum 31.12.2014 weiter. Demgemäß ist die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeitragen für die Ortsteile Albersroda und Schnellroda neu zu beschließen.

Wrede
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach**

§ 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra

- Ortsteile Albersroda und Schnellroda - (Straßenausbaubeitragssatzung),
beschlossen am 08.06.2017 unter der Beschluss-Nr. 2017-15/062 und ausgefertigt
durch den Bürgermeister am 14.06.2017 durch handschriftliche Unterzeichnung
im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 14.06.2017

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

S a t z u n g
über
die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Steigra
(Ortsteile Albersroda und Schnellroda)
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 8, 11, 45 und 98 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 08.06.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1
Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
Zur Aufwandsspaltung bzw. Abschnittsbildung bedarf es eines gesonderten Gemeinderatsbeschlusses.
- (3) Beiträge werden nur erhoben, soweit die Gemeinde Baulastträger nach § 42 Straßengesetz LSA ist.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen;
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Möblierung, einschließlich Blumenkübeln, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten und Anpflanzungen soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.
8. Beitragsfähig sind ebenfalls die Kosten für Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung beitragsfähiger Ausbaumaßnahmen verwandt wurden.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen Zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Stichproben die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- | | |
|--|---------|
| 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 61 v.H. |
| 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichem Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen | 30 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlagen | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| e) für niveaugleiche Mischflächen (Zeichen 325 und 326 zu § 42 Absatz 4a StVO, verkehrsberuhigter Bereich) | 40 v.H. |
| 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) für Fahrbahnen und Radwege, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten, Bushaltestellen | 20 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege, sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 60 v.H. |

5. bei sonstigen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen	60 v.H.
6. bei Fußgängerzonen	50 v.H.
7. bei selbständigen Grünanlagen	60 v.H.
8. bei selbständigen Parkeinrichtungen	60 v.H.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu diesen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebieten und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegend und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.
Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.
- (2) Löst im Einzelfall die Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 – 5 zu bestimmende Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten Verkehrsanlagen aus, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (3) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7

Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird – soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift – auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes auf die Beitragspflichtigen ist daher die Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 (gegebenenfalls multipliziert mit dem Artzuschlag nach Absatz 4), mit Zuschlägen für Vollgeschosse nach Absatz 3.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen, die gesamte Grundstücksfläche. Sofern sich das Grundstück in Bezug auf seine Tiefe gesehen zum Teil auch im Außenbereich befindet, bleibt dieser Teil unberücksichtigt;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 6. die in der Tiefe aneinander angrenzen und demselben Eigentümer gehören, der gesamte Flächeninhalt dieser Grundstücke zusammen, sofern diese Grundstücke einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden können;
 7. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
 8. die landwirtschaftlich genutzt werden und teils im Innen- und Außenbereich liegen, der Teil nach Nr. 5
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 7 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt. Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.
Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001) Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i.S. von § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 09.02.2001 (BauO LSA 2001), so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht:

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlich Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 Satz 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;
8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten Grundstücken ist die Zahl der in der näheren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;
9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

§ 8
Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
 1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 12
 - d) bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 8
 2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 16 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 1 20
 4. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen 20
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung, für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1. 16

§ 9
Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubetrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Rad-, Gehweg, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen (Fahrbahn),
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,

6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der Verkehrsanlage,
8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen,
10. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Möblierung.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss des Gemeinderates.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung soll 75 % der zu erwartenden Beitragsschuld nicht überschreiten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihren Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösebetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstandene Ausbauaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 – 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Einrichtung Vorteile bietet.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelung

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 1.200 qm gelten derartige Wohngrundstücke als i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA als über groß, wenn die nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung zu berechnende Vorteilsfläche die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne über große Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu weiteren 50 v. H. und wegen einer darüber hinaus bestehenden Vorteilsfläche zu weiteren 0 v. H. des sich nach § 4 i. V. m. § 5 zu berechnenden Straßenausbaubetrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Für Grundstücke, die zu zwei oder mehr Ausbaumaßnahmen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Heranziehung mit 1/2 angesetzt. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die zu einer Ausbaumaßnahme nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch eine Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben wurden oder zu erheben sind. Der Beitragsausfall wird von der Gemeinde getragen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Sie ersetzt, ohne Rücksicht auf deren Wirksamkeit, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der ehemaligen Gemeinde Albersroda vom 05.07.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Nr. 11 vom 13. Juli 2005) und die 1. Änderungssatzung vom 19.02.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Nr. 4 vom 05. März 2009).

Steigra, den 14.06.2017

Walter Wrede
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alberstedt

Beschluss der Versammlung vom 11.04.2017 über die Verteilung und/oder Verwendung des Reinertrages

Durch die anwesenden und vertretenen Jagdgenossen wurde einstimmig beschlossen, die Jagdpacht nicht auszuzahlen, da, bedingt durch die Kosten eines juristischen Verfahrens und die Regulierung eines Wildschadens, für das Geschäftsjahr 2016 kein Reinertrag erwirtschaftet wurde.

Notvorstand

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Untere Saale“

Halle, den 31. Mai 2017

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß der Festlegungen in den §§ 52, 54 und 66 des Wassergesetzes LSA (WG LSA) in der aktuellen Fassung, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 in der aktuellen Fassung, gibt der Unterhaltungsverband „Untere Saale“ bekannt, dass in der Zeit von Juni bis Dezember 2017 an den Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung) Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Hinweise:

1. Die Eigentümer oder Nutzer der Anliegergrundstücke haben den ausführenden Firmen sowie den Dienstkräften des Verbandes Zutritt zu diesen Gewässern sowie die notwendige Bau- und Arbeitsfreiheit an den Gewässern zu gewähren.
2. Anlieger und Hinterlieger haben lt. WG LSA ebenso zu dulden, dass der Aushub auf ihren Grundstücken eingeebnet wird, sofern es die bisherige Nutzung nicht dauern beeinträchtigt.

3. Der Unterhaltungszeitraum umfalle alle Unterhaltungsarbeiten in allen Mitgliedsgemeinden.
Es besteht kein Grund zur Beunruhigung oder Besorgnis, wenn im August oder September noch nicht alle Gewässer unterhalten worden sind. Eine Mahd aus rein optischen Gesichtspunkten erfolgt durch uns nicht.
4. Generell ist Gewässerunterhaltung immer eine vorausschauende Maßnahme, d.d. mit den Arbeiten wird die hydraulische Leistungsfähigkeit für mögliche Starkabflüsse im Herbst und insbesondere im folgenden Frühjahr gesichert.

Jährlich wiederkehrende Arbeiten (Böschungsmahd und Sohlkrautung) werden erst zu Beginn der Arbeiten aufgrund der tatsächlichen Bedingungen (hydraulische Schwerpunkte, Erreichbarkeit, Witterung, technologische Fragen) zeitlich durch den verantwortlichen Verband eingeordnet.

Einsichtnahme in die Liste der Verbandsgewässer sowie nähere Auskünfte sind in der Geschäftsstelle des Verbandes möglich.

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass mit WG LSQA § 64 festgelegt ist, dass Eigentümer der Grundstücke die Mehrkosten der Gewässerunterhaltung zu ersetzen haben, wenn sich die Kosten für die Unterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders zu sichern ist, oder weil eine Anlage in oder am Gewässer sie erschwert und wenn der Unterhaltungspflichtige den Kostensatz geltend macht. Mehrkosten entstehen, wenn von den Grundstücken oder Anlagen nachteilige Auswirkungen ausgehen, die zusätzliche Unterhaltungskosten verursachen (z.B. Handarbeit).

Anschrift der Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Untere Saale“

Brachwitzer Straße 17

06118 Halle – Saale

Telefon: 0345 – 5633193

Fax: 0345 – 5633194

E-Mail: info@uhv-us.de

Frank Gunkel
Verbandsvorsteher

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.